



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B)

**der Altmann GmbH Bauteile für Meß- und Regeltechnik
der Altmann Electronics GmbH und
der Altmann Printed Elements GmbH**

Stand: 2026

I. Geltungsbereich; Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Altmann GmbH Bauteile für Meß- und Regeltechnik, der Altmann Electronics GmbH und der Altmann Printed Elements GmbH, insbesondere für den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen sowie kundenspezifischer Fertigungsprodukte.

Verkäufer und Vertragspartner des Käufers ist ausschließlich diejenige der vorgenannten Gesellschaften, die in dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder sonstigen Vertragsunterlage als Vertragspartner bezeichnet ist. Eine gesamtschuldnerische Haftung der vorgenannten Gesellschaften besteht nicht.

(3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.

(4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist vorbehaltlich des Gegenbeweises ein Vertrag oder unsere Bestätigung in Textform maßgeblich.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt, Vertragsaufhebung oder Minderung, sind mindestens in Textform abzugeben.

II. Angebote; Vertragsschluss; Unterlagen; Vertraulichkeit

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Eine Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.

(3) An Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern, Werkzeugen, technischen Unterlagen, Software, Daten, Kostenvoranschlägen sowie sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor.

(4) Sämtliche dem Käufer überlassenen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur oder den Umständen ihrer Überlassung ergibt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zugänglich gemacht werden.

(5) Der Käufer darf die überlassenen Informationen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verwenden.

(6) Auf unser Verlangen sind vertrauliche Unterlagen und Datenträger nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben oder zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

III. Preise; Zahlungsbedingungen; Preisanpassung

(1) Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise EXW Herford gemäß Incoterms® 2020 zuzüglich Verpackung, Transport, Versicherung, Zöllen, sonstigen Abgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Wir sind insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzlich zulässigen Pauschalen und weitergehenden Verzugsschäden geltend zu machen.

(5) Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen und durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet erscheint, sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(6) Der Käufer kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Käufer nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

(7) Liegt zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen sich nach Vertragsschluss die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten, insbesondere für Rohstoffe, Vormaterialien, Edelmetalle, Energie, Löhne, Beschaffung oder Transport, aufgrund von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die wir nicht zu

vertreten haben, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis in dem Umfang anzupassen, in dem sich die tatsächlichen Gesamtkosten der vertragsgegenständlichen Lieferung erhöht haben. Kostensenkungen bei den vorgenannten Kostenfaktoren sind entsprechend zu berücksichtigen.

(8) Übersteigt eine Preisanpassung nach Abs. 7 zehn Prozent des ursprünglich vereinbarten Nettoverkaufspreises, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen, noch nicht gelieferten Mengen innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preisanpassung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen aufzuheben.

IV. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum („Vorbehaltsware“).

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken angemessen zu versichern.

(3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt für uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

(4) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Verhältnis der Werte der verbundenen oder vermischten Sachen.

(5) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Bereits jetzt tritt er sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes einschließlich Umsatzsteuer sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(6) Der Käufer bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellt.

(7) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich zu informieren.

(8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen aufzuheben und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

(9) Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.

V. Lieferung; Lieferzeit; Gefahrübergang; Annahmeverzug

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

(2) Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Käufers voraus. Hierzu gehören insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung erforderlicher Zeichnungen, Spezifikationen, Freigaben, Muster und sonstiger für die Fertigung erforderlicher Informationen.

(3) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar und ihm zumutbar sind.

(4) Soweit EXW vereinbart ist, richtet sich der Gefahrübergang nach den vereinbarten Incoterms® 2020. Im Übrigen geht bei Versendung der Ware auf Wunsch des Käufers die Gefahr spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über.

(5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich angemessener Mehraufwendungen, insbesondere Lager-, Transport- und Finanzierungskosten, zu verlangen.

(6) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung nicht von uns zu vertreten ist.

Ist die Selbstbelieferung dauerhaft nicht möglich, sind wir nach unverzüglicher Information des Käufers berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen aufzuheben. Bereits erhaltene Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet.

VI. Höhere Gewalt; sonstige Lieferhindernisse

(1) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die uns an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen hindern oder diese wesentlich erschweren, verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(2) Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien und Epidemien, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Cyberangriffe, erhebliche Energie- oder Rohstoffengpässe, erhebliche Transport- und Lieferkettenstörungen, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Embargos und Sanktionen gehören, sofern das jeweilige Ereignis außerhalb unseres Einflussbereichs liegt, bei Vertragsschluss

vernünftigerweise nicht berücksichtigt werden konnte und seine Folgen von uns nicht in zumutbarer Weise vermieden oder überwunden werden konnten.

(3) Wir werden den Käufer über den Eintritt eines solchen Ereignisses und, soweit möglich, dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren.

(4) Dauert das Leistungshindernis länger als drei Monate an und ist einer Partei ein weiteres Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des vom Leistungshindernis betroffenen und noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen aufzuheben.

(5) Soweit das CISG Anwendung findet, bleiben die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Art. 79 CISG ergänzend anwendbar, soweit in dieser Ziffer nichts Abweichendes vereinbart ist.

VII. Forecasts; Abrufe; Stornierungen; kundenspezifische Produkte

(1) Forecasts und Bedarfsprognosen des Käufers dienen unserer Produktions-, Kapazitäts- und Materialplanung. Sie begründen nur dann eine verbindliche Abnahmeverpflichtung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Verbindlich bestellte oder abgerufene Mengen können vom Käufer nicht einseitig storniert, reduziert oder verschoben werden. Ein gesetzliches oder vertragliches Stornierungsrecht besteht nur, soweit es ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

(3) Eine Aufhebung oder Änderung eines verbindlichen Auftrags bedarf unserer Zustimmung in Textform.

(4) Stimmen wir einer vom Käufer gewünschten Stornierung, Mengenreduzierung oder Verschiebung zu, hat der Käufer die hierdurch verursachten und wirtschaftlich nicht vermeidbaren Aufwendungen und Nachteile zu ersetzen. Hierzu können insbesondere gehören:

- bereits beschaffte oder verbindlich bestellte Rohstoffe und Vormaterialien,
- kundenspezifische Materialien und Bauteile,
- Halbfertigprodukte,
- bereits gefertigte Ware,
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Prüfmittelkosten,
- externe Bearbeitungs- und Beschaffungskosten,
- angemessene interne Fertigungs- und Dispositionskosten sowie
- der nach dem jeweils anwendbaren Recht ersatzfähige entgangene Gewinn.

(5) Ersparte Aufwendungen sowie Erlöse aus einer wirtschaftlich zumutbaren anderweitigen Verwertung werden angerechnet.

(6) Der Käufer ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Begrenzung eines ihm entstehenden Schadens geeignet sind. Soweit das CISG Anwendung findet, gilt insbesondere die Schadensminderungspflicht gemäß Art. 77 CISG.

(7) Bei kundenspezifischen Produkten, Sonderanfertigungen und nach Kundenspezifikation beschafften Materialien ist eine anderweitige Verwertung häufig nur eingeschränkt oder nicht möglich.

VIII. Technische Unterlagen; Spezifikationen; Fertigungstoleranzen; Freigaben

(1) Maßgeblich für die geschuldete Beschaffenheit der Ware sind die im jeweiligen Vertrag, in unserer Auftragsbestätigung oder in ausdrücklich einbezogenen technischen Spezifikationen vereinbarten Eigenschaften.

(2) Angaben in Katalogen, Datenblättern, Zeichnungen, Abbildungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen stellen keine Garantie im Rechtssinne dar, sofern sie nicht ausdrücklich als Garantie bezeichnet werden.

(3) Branchenübliche und technisch unvermeidbare Abweichungen, insbesondere hinsichtlich Maßen, Gewichten, Oberflächen, Farben und sonstigen technischen Eigenschaften, stellen keinen Mangel bzw. keine Vertragswidrigkeit dar, soweit sie die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen und vereinbarte Toleranzen eingehalten werden.

(4) Bei Fertigung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Käufers ist der Käufer für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich, soweit wir nicht ausdrücklich eine entsprechende Prüf- oder Beratungspflicht übernommen haben.

(5) Vom Käufer erteilte Muster-, Zeichnungs-, Erstteil- oder Serienfreigaben sind für die weitere Fertigung verbindlich. Für Abweichungen, die bereits aus den freigegebenen Unterlagen oder Mustern erkennbar waren, bestehen keine Mängelansprüche bzw. Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit, soweit wir die Abweichung nicht arglistig verschwiegen haben.

(6) Technische Änderungen bleiben zulässig, soweit sie aufgrund technischer Weiterentwicklung, geänderter gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen oder zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit erforderlich sind und die vereinbarte Funktion, Qualität und Verwendbarkeit des Produkts nicht wesentlich beeinträchtigen.

IX. Untersuchung; Mängelanzeige; Vertragswidrigkeit

(1) Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft und findet deutsches Kaufrecht außerhalb des CISG Anwendung, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB.

(2) Soweit das CISG Anwendung findet, werden die Untersuchungs- und Anzeigepflichten gemäß Art. 38 und 39 CISG wie folgt konkretisiert:

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung bzw. nach Eintreffen am vereinbarten Untersuchungsort im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

(3) Offensichtliche und bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbare Mängel bzw. Vertragswidrigkeiten sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung bzw. Abschluss der nach den Umständen gebotenen Untersuchung, in Textform anzuzeigen.

(4) Mängel bzw. Vertragswidrigkeiten, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar waren, sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach ihrer Entdeckung, in Textform anzuzeigen.

(5) Die Anzeige muss die Art und den Umfang des behaupteten Mangels bzw. der Vertragswidrigkeit so konkret beschreiben, dass wir die Beanstandung prüfen und geeignete Abhilfemaßnahmen einleiten können.

(6) Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder rechtzeitige und hinreichend konkrete Anzeige, verliert er seine Rechte wegen des betreffenden Mangels bzw. der Vertragswidrigkeit, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder zwingende Bestimmungen des CISG entgegenstehen.

(7) Art. 40 und Art. 44 CISG bleiben, soweit sie zwingend oder im konkreten Fall anwendbar sind, unberührt.

(8) Mängelansprüche bzw. Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit bestehen insbesondere nicht, soweit die Abweichung zurückzuführen ist auf:

- natürlichen Verschleiß,
- unsachgemäße Verwendung oder Lagerung,
- fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte,
- ungeeignete Betriebsmittel oder Einsatzbedingungen,
- Nichtbeachtung technischer Vorgaben oder
- eigenmächtige Änderungen oder Reparaturen,
- sofern wir die jeweilige Ursache nicht zu vertreten haben.

X. Nacherfüllung; Recht zur Abhilfe; Vertragsaufhebung

(1) Bei einem Mangel bzw. einer Vertragswidrigkeit ist uns zunächst Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen, soweit dies dem Käufer nach dem jeweils anwendbaren Recht zumutbar ist.

(2) Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung, Nachlieferung fehlender Mengen oder eine sonstige geeignete Maßnahme Abhilfe zu schaffen, soweit die gewählte Art der Abhilfe dem Käufer zumutbar ist und zwingendes Recht nicht entgegensteht.

(3) Soweit das CISG Anwendung findet, bleibt insbesondere unser Recht zur Abhilfe nach Art. 48 CISG unberührt. Wir können auch nach dem Liefertermin auf eigene Kosten eine Vertragswidrigkeit beheben, soweit dies ohne unangemessene Verzögerung und ohne unzumutbare Unannehmlichkeiten oder Unsicherheiten für den Käufer möglich ist.

(4) Teilen wir dem Käufer unter Angabe einer angemessenen Frist mit, dass wir eine Vertragswidrigkeit beheben werden, darf der Käufer während dieser Frist keine Rechtsbehelfe ausüben, die mit der von uns angekündigten Abhilfe unvereinbar sind, soweit die Voraussetzungen des Art. 48 CISG erfüllt sind.

(5) Eine Vertragsaufhebung wegen einer Vertragswidrigkeit kommt bei Anwendbarkeit des CISG nur unter den Voraussetzungen des CISG in Betracht. Insbesondere setzt die Aufhebung wegen einer nicht vertragsgemäßen Lieferung grundsätzlich eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art. 25 CISG voraus.

(6) Eine Vertragsverletzung ist insbesondere nicht allein deshalb wesentlich, weil eine Abweichung vorliegt, wenn diese innerhalb angemessener Frist und ohne unzumutbare Nachteile für den Käufer vollständig behoben werden kann.

(7) Bei Anwendung deutschen Kaufrechts außerhalb des CISG richten sich Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese AGB keine wirksame abweichende Regelung enthalten.

(8) Soweit deutsches Kaufrecht Anwendung findet, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Dies gilt nicht:

- bei Vorsatz oder Arglist,
- bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei ausdrücklich übernommenen Garantien,
- soweit gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen gelten oder
- soweit zwingende gesetzliche Rückgriffsbestimmungen innerhalb einer Lieferkette entgegenstehen.

XI. Schutzrechte; kundenseitige Vorgaben

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, stehen wir dafür ein, dass die von uns eigenständig entwickelte Ware im Land des vereinbarten Lieferortes frei von Schutzrechten Dritter ist.

(2) Wird die Ware nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Daten oder sonstigen Vorgaben des Käufers hergestellt, obliegt die Prüfung, ob diese Vorgaben Rechte Dritter verletzen, grundsätzlich dem Käufer.

(3) Der Käufer gewährleistet, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Vorgaben und Unterlagen sowie deren vertragsgemäße Verwendung durch uns keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzen.

(4) Werden wir wegen der vertragsgemäßen Verwendung kundenseitiger Vorgaben von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt uns der Käufer von berechtigten Ansprüchen und den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit die Schutzrechtsverletzung auf den Vorgaben des Käufers beruht und von uns nicht zu vertreten ist.

(5) Bei von uns zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, ein ausreichendes Nutzungsrecht zu beschaffen, die Ware so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, oder die Ware durch eine gleichwertige, schutzrechtsfreie Ware zu ersetzen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

XII. Werkzeuge; Vorrichtungen; Prüfmittel

(1) Von uns entwickelte oder beschaffte Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Programme und Prüfmittel bleiben unser Eigentum, auch wenn der Käufer sich an den Kosten beteiligt, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Die Zahlung von Werkzeug- oder Entwicklungskosten begründet ohne ausdrückliche Vereinbarung weder Eigentum noch ein ausschließliches Nutzungsrecht des Käufers.

(3) Kundeneigene Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel werden von uns mit der im eigenen Betrieb üblichen Sorgfalt verwahrt und ausschließlich zur Durchführung der für den Käufer bestimmten Aufträge eingesetzt.

(4) Normaler produktionsbedingter Verschleiß von Werkzeugen und Fertigungsmitteln stellt keinen von uns zu vertretenden Schaden dar.

(5) Erreichen Werkzeuge oder Fertigungsmittel aufgrund normalen Verschleißes das Ende ihrer technisch sinnvollen Nutzungsdauer, werden erforderliche Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen mit dem Käufer abgestimmt, soweit nicht anderweitig vereinbart.

XIII. Schadensersatz; Haftung; Schadensminderung

(1) Soweit deutsches Recht außerhalb des CISG Anwendung findet, haften wir unbeschränkt:

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- c) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- d) im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie
- e) soweit eine Haftungsbeschränkung gesetzlich zwingend ausgeschlossen ist.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung nach deutschem Recht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

(3) Soweit das CISG Anwendung findet, richtet sich der Schadensersatz insbesondere nach Art. 74 ff. CISG. Ersatzfähig sind nur solche Verluste einschließlich entgangenen Gewinns, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen wurden oder unter Berücksichtigung der damals bekannten oder erkennbaren Umstände hätten vorausgesehen werden müssen.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, alle unter den Umständen angemessenen Maßnahmen zur Verringerung eines Schadens zu treffen. Unterlässt er solche Maßnahmen, vermindert sich ein etwaiger Schadensersatzanspruch um den Betrag, um den der Schaden hätte verringert werden können. Bei Anwendbarkeit des CISG gilt insbesondere Art. 77 CISG.

(5) Soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, haften wir für Produktions- und Nutzungsausfälle, entgangenen Gewinn, Finanzierungskosten, Datenverlust, Rückrufrkosten, Ansprüche Dritter sowie sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden nur, soweit solche Schäden bei Vertragsschluss nach Art und Umfang als typische Folge der jeweiligen Vertragsverletzung vorhersehbar waren.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(7) Die vorstehenden Regelungen ändern die gesetzliche Beweislast nicht.

XIV. Exportkontrolle; Sanktionen; Compliance

(1) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll- oder Sanktionsrechts entgegenstehen.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, alle auf ihn und die vertragsgegenständlichen Produkte anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften einzuhalten.

(3) Soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Exportkontrollpflichten erforderlich ist, hat der Käufer uns auf Verlangen angemessene Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Ware zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Käufer verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptions-, Wettbewerbs- und sonstigen zwingenden Compliancevorschriften.

(5) Soweit eine Lieferung aufgrund zwingender exportkontroll- oder sanktionsrechtlicher Vorschriften rechtlich unzulässig ist, sind wir für die Dauer des rechtlichen Hindernisses von der Leistungspflicht befreit. Ist das Hindernis dauerhaft, sind wir berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen aufzuheben.

XV. Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in unserer jeweils geltenden Datenschutzerklärung enthalten.

XVI. Gerichtsstand; Erfüllungsort; Rechtswahl; CISG

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen sowie für Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart ist, der Sitz des jeweiligen Verkäufers. Vereinbarte Lieferklauseln, insbesondere nach den Incoterms® 2020, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des jeweiligen Verkäufers. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Auf internationale Warenkaufverträge findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG/UN-Kaufrecht) Anwendung, soweit dessen sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich eröffnet ist.
- (5) Soweit eine Rechtsfrage vom CISG nicht geregelt wird oder ausdrücklich außerhalb seines Anwendungsbereichs liegt, findet ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (6) Bei rein innerdeutschen Kaufverträgen findet das CISG keine Anwendung.

XVII. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Soweit eine Bestimmung unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil ist, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen einzelner Verträge sowie individuelle Vereinbarungen bleiben von diesen AGB unberührt.

